

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Auftragserteilung, Auftragsdauer

IHD übernimmt Inkassoaufträge zur Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen sowie Überwachungsaufträge für bereits titulierte Forderungen gegen in- und ausländische Schuldner.

Der Inkassoauftrag muss die Schuldneradresse, Anspruchsgrundlage, Rechnungsdatum, Fälligkeit, Rechnungsbetrag sowie Nebenkosten ausweisen (Rechnungskopie, OP-Liste, Datenträger, E-mail oder IHD -Inkassoformulare).

Nach Auftragserteilung obliegt der Verkehr mit dem Schuldner ausschließlich IHD. Der Auftraggeber wird mit dem Schuldner keine Vereinbarungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IHD treffen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, steht IHD die ihm im Erfolgsfall zustehende Gebühr einschließlich einer etwaigen Erfolgsprovision als Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber zu.

Sofern IHD einen Auftrag ablehnt, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Rücksendung aller Unterlagen mitzuteilen.

Kündigt der Auftraggeber einen erteilten Auftrag, schuldet er die volle Vergütung. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, wird die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Vergütung geschuldet. Überwachungsaufträge können außer im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Jahresschluss gekündigt werden. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von IHD schriftlich bestätigt sind.

### 2. Vergütung und Aufwandsersatz

Für alle Vergütungen und den Aufwandsersatz ist ausschließlich die jeweils gültige Preisliste der IHD maßgebend, sofern keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

### 3. Auftragsdurchführung

IHD ist zur Einschaltung Dritter zwecks Auftrags erledigung berechtigt. Ist die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Forderungsdurchsetzung erforderlich, hat IHD Vollmacht zur Beauftragung von Rechtsanwälten im Namen des Auftraggebers.

### 4. Datenschutz

IHD übernimmt sämtliche Aufträge in die Datenverarbeitung. IHD ist zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze verpflichtet.

### 5. Haftung

IHD haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IHD nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von grundlegender Bedeutung ist. Bei Einschaltung Dritter haftet IHD ausschließlich für sorgfältige Auswahl.

### 6. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der IHD kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

### 7. Verjährung der Inkassoforderungen

Die Überwachung der Verjährung der Forderungen obliegt dem Auftraggeber. IHD ist nicht verpflichtet, für eine Unterbrechung der Verjährung zu sorgen. IHD ist jedoch verpflichtet, Sachstandsfragen des Auftraggebers unverzüglich zu beantworten.

### 8. Auslandsinkasso

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland sind in jedem Einzelfall schriftliche Vereinbarungen erforderlich.

### 9. Überwachungsverfahren

Kann eine Forderung nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht beigetrieben werden, wird der entsprechende Schuldtitel nach Prüfung der Realisierungsmöglichkeit durch IHD in das Überwachungsverfahren übernommen.

### 10. Verjährung der Ansprüche gegen IHD

Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers gegen IHD verjähren innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tag ihres Entstehens an. Für gesetzliche Ansprüche gelten die Verjährungsvorschriften des BGB.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Frechen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.